

Eingang:

**Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe eines Kindes oder Jugendlichen
gemäß § 35a SGB VIII**

Sorgeberechtigte/r Antragsteller/-in

Name, Vorname: _____ Datum: _____

Familienstand: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____

Eltern

Mutter

Name, Vorname: _____

Vater

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____ Anschrift: _____

geb. am: _____ geb. am: _____

Ich/wir beantrage(n) beim Jugendamt Magdeburg eine Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und/oder ergänzende Leistungen. (§§ 35a - 37, 39, 40 SGB VIII)

für ☐ meinen/unseren Sohn ☐ meine/unsere Tochter ☐ mich selbst
☐ mein/unser Mündel ☐ mein/unser Pflegekind

Name, Vorname

geb. am:

Begründung des Antrages:

Als Anlage ist beigelegt:

1. Geburtsurkunde
2. Sorgerechtsnachweis
3. aktuelle Diagnostik/Befunde (medizinische + therapeutische)

Informationen zum Antrag

Sie machen mit diesem Antrag einen Anspruch auf Leistungen vom Jugendamt geltend. Dazu haben wir uns eingehend beraten und bleiben auch weiterhin in Kontakt. Ich habe Ihnen die möglichen Leistungen der Jugendhilfe aufgezeigt und auf Ihr Recht, zwischen Diensten und Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen, hingewiesen. Was diese möglichen Leistungen beinhalten und bewirken können und wie das Prozedere ablaufen soll, haben wir durchgesprochen. Wir wissen, dass die Hilfeleistung nur Erfolg haben kann, wenn wir zusammen arbeiten, jeder seinen Beitrag dazu leistet und sich aktiv beteiligt.

Ihre Beteiligung ist mit Rechten und Pflichten verbunden. Ihre Wünsche und Vorstellungen werden in den Entscheidungen soweit wie möglich berücksichtigt. Die Beteiligung erstreckt sich nicht nur auf Sie als Erwachsene, sondern selbstverständlich auch auf den jungen Menschen, dem die Leistung zugutekommen soll. Dabei ist mir die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie die Rücksicht auf Ihre grundsätzlichen Erziehungsvorstellungen sehr wichtig. Ihre Pflichten bestehen zunächst in der Mitarbeit beim Aufstellen und dann bei der regelmäßigen Überprüfung eines gemeinsamen Planes für die Leistungserbringung, des Hilfeplanes. Dabei bin ich darauf angewiesen, dass Sie mir die notwendigen Informationen geben. Es kann sein, dass ich mich ggf. auch erkundigen muss. Ich mache dies aber nur mit Ihrem Einverständnis im Einzelfall. Sie können sicher sein, dass ich mit den Mitteilungen, die Sie mir anvertrauen, sorgfältig und vertraulich umgehen werde. In gewissem Umfang kann es sein, dass ich Informationen an andere weitergeben muss. Auch dies geschieht jedoch nur mit Ihrem Einverständnis und nur insoweit, als es für das Gelingen unseres gemeinsamen Vorhabens erforderlich ist.

Für jede Form der Leistungen fallen Kosten an. Es kann sein, dass Sie sich an den Kosten für die Ihnen angebotene Leistung beteiligen müssen (Kindergeld, Ausbildungsvergütung usw.). Ob und in welcher Höhe, wird Ihnen rechtzeitig gesagt. Deshalb wird mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe bei der weiteren Hilfeplanung auch über die Kostenseite gesprochen. Zahlungen, die Sie für Ihr Kind erhalten, stehen ab dem Tag der Unterbringung in einer stationären oder teilstationären Hilfeform dem Jugendamt zu. Das Kindergeld wird auf jeden Fall bei vollstationären Leistungen beansprucht.

Bei einzelnen Leistungen (z. B. Heimerziehung) kann möglicherweise, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, jemand anderes (z. B. Erzieher) alltägliche Angelegenheiten, gemäß § 1688 BGB, Ihrer elterlichen Sorge wahrnehmen. Auch hier garantiere ich Ihnen, dass Sie informiert und rechtzeitig einbezogen werden, zum Beispiel in schulischen Belangen oder bezüglich einer Mitgliedschaft im Sportverein.

Wenn sich bei Ihnen etwas Wesentliches ändert, Sie z. B. umziehen oder sich in Bezug auf Einkommen und Berufstätigkeit etwas ändert, bitte teilen Sie es mir unverzüglich mit. Dieses könnte nämlich z. B. Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg oder die Höhe Ihres Kostenbeitrages gem. §§ 91 ff SGB VIII haben.

Ich bitte Sie nochmals um Ihre Mitwirkung und hoffe auf weitere gute und erfolgreiche Zusammenarbeit. Ich möchte meinen Beitrag dazu leisten, Ihrem Anspruch auf Hilfe fachlich und menschlich gerecht werden zu können.

Unterschrift der Fachkraft des Jugendamtes,
die die Antragsteller informiert und beraten hat

Erklärung

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und richtig. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben werde ich/werden wir dem Jugendamt unverzüglich mitteilen. Es ist bekannt, dass falsche und unvollständige Angaben sowie die Unterlassung von Änderungsmitteilungen zur Folge haben können, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Mir/uns ist bekannt, dass das Jugendamt für das Kind gewährte Sozialleistungen (Kindergeld, Renten etc.) in Erstattung bringen kann.

Ich werde/wir werden dem Jugendamt jeden Umzug in eine andere/neue Wohnung unaufgefordert und unverzüglich mitteilen.

Ich versichere/wir versichern, dass ich/wir alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/haben.

Ich bin/wir sind ernstlich bereit, die Durchführung der erzieherischen Maßnahmen zu fördern, d. h. während der gesamten Dauer wirksam mit dem Jugendamt, dem Heim, der Pflegefamilie oder sonstigen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass das Jugendamt die Leistungen gewährt, die dem Hilfesuchenden in seiner Entwicklung und Förderung gerecht wird. Ich werde/wir werden bei den gewährten ambulanten Leistungen alle Termine wahrnehmen und beim Leistungserbringer, entsprechend den Vorgaben, im Hilfeplan die Fachleistungsstunden quittieren.

Sofern meinem/unserem Kind Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform oder durch intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt wird, bin ich/sind wir mit folgendem einverstanden:

Ich erkläre/wir erklären gemäß § 1688 BGB, dass die Pflegeperson und die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortliche Person berechtigt ist, mich/uns in der Ausübung der Personensorge zu vertreten, insbesondere

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind oder den Jugendlichen abzuschließen und die Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen,
- den Arbeitsverdienst eines Jugendlichen zu verwalten,
- Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind oder den Jugendlichen geltend zu machen und zu verwalten,
- Im Rahmen einer Grundentscheidung des Personensorgeberechtigten Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder der Schule oder mit der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses vorzunehmen,
- Bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. In diesem Fall werde ich/werden wir unverzüglich unterrichtet.

Sofern ich/wir durch Willenserklärung die Rechtsmacht der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen einschränken will/wollen, werde ich/werden wir vorher das Jugendamt einschalten.

Zur ärztlichen Notversorgung, ebenso zu notwendigen Krankenhausunterbringungen, Untersuchungen, Impfungen usw. gebe ich/geben wir unsere Zustimmung (§ 62 SGB I).

Mein Kind/Unser Kind darf an Ausflügen, Fahrten und Veranstaltungen teilnehmen.

Vor Entlassung des Kindes aus dem Heim bzw. der Pflegestelle werde ich/werden wir mit dem Jugendamt einen geeigneten Termin vereinbaren.

Für den Fall, dass die aufnehmende Behörde für die Hilfestellung nicht zuständig ist, bin ich/sind wir damit einverstanden, dass der Antrag an die zuständige Behörde/den zuständigen Träger weitergeleitet wird.

Ich/wir bin/sind eingehend beraten worden und mache/n den o. g. Leistungsanspruch gegenüber dem Jugendamt unter den mir/uns erläuterten Voraussetzungen und Folgen geltend. Eine Kopie dieses Antrages habe ich/haben wir erhalten. An der Aufstellung des Hilfeplanes bei längerfristiger Hilfe und an der Durchführung der Hilfe bin ich/sind wir bereit, mitzuwirken.

Ich/wir möchte/n, dass bei der Ausführung der Leistung besonderes beachtet wird:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/-in

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe eines Kindes oder Jugendlichen gem. § 35a SGB VIII

Informationsblatt für Eltern zur Beratung im Antragsverfahren für Eingliederungshilfen

Sie haben einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Jugendamt / Sozialamt gestellt und werden im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht u. a. aufgefordert, **aktuelle ärztliche und / oder psychologische Befunde beizubringen**. Dies ist notwendig, um den Entscheidungsprozess für die beantragte Leistung zeitnah zu ermöglichen. Da es hierbei immer wieder zu Missverständnissen kommt, erhalten Sie im Folgenden einige Informationen dazu:

Jeder, der sich selbst oder als Sorgeberechtigter mit einem Kind in einer ärztlichen und/oder psychotherapeutischen Behandlung befindet oder befand, hat ein **Recht** darauf, in die im Rahmen der kassenärztlichen Versorgungsleistung durch einen Arzt oder Psychotherapeuten erhobenen **Befunde Einsicht zu nehmen** oder sich diese in **Kopie bzw. als Ausdruck** einer elektronischen Befunddokumentation gegen eine **geringe Kopie-/Druckgebühr aushändigen** zu lassen*. Er/Sie muss den Zweck eines solchen Ansinnens auch nicht begründen, die erhaltenen Befunde können nach eigenem Ermessen verwendet werden.

Im Rahmen Ihres Antragsverfahrens auf Eingliederungshilfe ist es **nicht erforderlich**, dass Sie von Ihrem Arzt / Psychotherapeuten ein „Gutachten“ oder einen „Bericht“ erbitten, in welchem er sich in irgendeiner Form auf die beantragte Leistung beziehen oder sich im Sinne einer gutachterlichen Empfehlung äußern soll. Dies ist **alleinig Aufgabe des vom Kostenträger der Eingliederungshilfe beauftragten Gutachters**. Empfehlenswert ist es, dass Sie lediglich Ihr o. g. Recht als Patient / Sorgeberechtigter* geltend machen und Ausdrücke /Kopien der Befunddokumentationen (z. B. der psychologischen Testergebnisse mit Angabe der errechneten T-Werte/Prozentanträge und/oder IQ-Werte und des benutzten Testverfahrens) erbitten. Dieses Vorgehen erspart Ihrem Arzt / Psychotherapeuten außerdem Zeit und Mühe.

Bitte beachten Sie: Fertigt Ihr Arzt / Psychotherapeut dennoch auf Ihren Wunsch hin einen Befundbericht an, auch ohne sich auf die beantragte Eingliederungshilfe zu beziehen, könnte Ihnen der (Mehr)Aufwand dafür in Rechnung gestellt werden. Nach der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte können die Kosten dafür zwischen 7,58 EUR und 17,43 EUR (1-facher oder 2,3-facher Gebührensatz)** betragen und wären vollständig von Ihnen zu tragen.

*Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20.02.2013 in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 25.02.2013

§ 630g

- (1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

**Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ): Ziffer 75 „Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem Befund/den Befunden, zur epikritischen Bewertung und ggf. zur Therapie)“